

Satzung

der Karl Friedrich-, Leopold- und Sophienstiftung in Karlsruhe vom 11.09.1978, geändert am 18.06.1980, geändert am 15.07.2008 in der Fassung vom 15.07.2008.

Aufgrund von §§ 6 Abs. 2, 39 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (Ges.Bl.S. 408) -StiftG- hat der Stiftungsrat folgende Satzung der Karl Friedrich-, Leopold- und Sophienstiftung in Karlsruhe beschlossen:

Vorbemerkung

Die Karl Friedrich-, Leopold- und Sophienstiftung verdankt ihre Entstehung dem Kaufmann und Tabakfabrikanten Christian Griesbach. Dieser brachte nach mehrjährigen Bemühungen die zur Errichtung der Stiftung nötigen Mittel auf und konnte sie beim Regierungsantritt seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Leopold als ein dauerndes Denkmal an dieses frohe Ereignis am 30. März 1830 ins Leben rufen. Sie erhielt den Namen „Karl Friedrich-, Leopold- und Sophienstiftung“, weil die ersten Mittel zu ihrer Gründung aus den zu einem Denkmal für den Großherzog Karl Friedrich durch das ganze Land gesammelten Beträgen geflossen sind und zusätzliche von seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog Leopold und Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Sophie Geschenke und Unterstützungen mancherlei Art bewilligt wurden.

§ 1**Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen:
„Karl Friedrich-, Leopold- und Sophienstiftung“.
- (2) Sitz der Stiftung ist Karlsruhe.
- (3) Die Stiftung ist eine örtliche Stiftung im Sinne der §§ 101 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW), 31 StiftG und als solche eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

§ 2**Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung sind die Errichtung und der Betrieb von ambulanten und stationären Altenhilfeeinrichtungen. Die Stiftung kann Grundstücke bzw. Gebäude und Einrichtungen, die dem Stiftungszweck dienen, erwerben, errichten und anmieten.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts des zweiten Teils „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff) der Abgabenordnung.
- (3) Durch die Stiftung können im Rahmen freier Kapazitäten Personen beiderlei Geschlechts ohne Unterschied des Standes und der Religion betreut und versorgt werden. Hierbei sind Bürger der Stadt Karlsruhe bevorzugt zu berücksichtigen. Es sollen nur Personen berücksichtigt werden, die mindestens 60 Jahre alt sind. Die Einrichtungen dienen in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung.
- (4) Die Grundsätze für die Berücksichtigung von Personen für die Einrichtungen der Stiftung und die Entlassung aus denselben legt der Stiftungsrat fest.

§ 3**Vermögen der Stiftung**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 - a) dem Alten- und Pflegeheim „Christian-Griesbach-Haus“ in Karlsruhe, Sophienstr. 193,
 - b) dem Altenwohnheim „Kunigunde-Fischer-Haus“ in Karlsruhe, Sophienstr. 209/211,

Änderungen in Rot

der Karl Friedrich-, Leopold- und Sophienstiftung in Karlsruhe vom 11.09.1978, geändert am 18.06.1980, geändert am 15.07.2008, **geändert am xx.xx.20xx, in der Fassung vom xx.xx.20xx**

- c) dem Altenwohnheim „Wilhelmine-Lübke-Haus“ in Karlsruhe, Trierer Str. 2, und
 - d) dem Altenwohnheim „Heinz-Schuchmann-Haus“ in Karlsruhe, Heilbronner Str. 30.
 - e) Der Seniorenresidenz „Markgrafen-Stift“ in Karlsruhe, Raiherwiesenstr. 13
 - f) dem Altenwohnheim „Johann-Volm-Haus“ in Karlsruhe, Neisser Str. 6
 - g) der Seniorenresidenz „Senioren-Zentrum Neureut“ in Karlsruhe, Unterfeldstr. 4
- (2) Etwaige Gewinne oder Überschüsse der Stiftung dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Rücklagen werden nur insoweit gebildet, als dies zur nachhaltigen Erfüllung und Sicherung des Stiftungszwecks erforderlich ist.

§ 4

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe,
- der Stiftungsrat und
- der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe als Vorsitzender der Stiftung (§40 GemO BW gilt entsprechend).

§ 5

Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrats,
2. die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und deren Aufhebung,
3. den Erlass und die Änderung der Stiftungssatzung.

§ 6

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe als Vorsitzendem und 8 weiteren Mitgliedern, die vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe bestellt werden. Von den weiteren Mitgliedern sollen je ein Gemeindepfarrer auf Vorschlag der beiden großen Kirchen, zwei weitere Mitglieder auf Vorschlag der Geschäftsführung der Stiftung wobei davon ein Mitglied aus dem Bereich der Ärzteschaft oder der Pflege kommen soll, jeweils auf die Dauer von 5 Jahren bestellt werden.

- (2) Für die Einberufung des Stiftungsrats, die Teilnahmepflicht, die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß.
- (3) Der Geschäftsführer der Stiftung nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil. Er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Bestellung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe als Vorsitzendem und 8 weiteren Mitgliedern, die vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe bestellt werden. Von den weiteren Mitgliedern sollen je ein Gemeindepfarrer auf Vorschlag der beiden großen Kirchen **bestellt werden**, zwei weitere Mitglieder auf Vorschlag der Geschäftsführung der Stiftung, wobei davon ein Mitglied aus dem Bereich der Ärzteschaft oder der Pflege kommen soll. **„jeweils auf die Dauer von 5 Jahren bestellt werden.“**
- (2) Die Bestellung erfolgt für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlzeit des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe. Die Mitglieder des Stiftungsrates bleiben bis zum Zeitpunkt einer Neubestellung durch den Gemeinderat in ihrem Amt.

Die bisherigen § 6 Abs. 2 und Abs. 3 werden in einem neuen § 7 Abs. 1 und Abs. 2 wie folgt gefasst:

§ 7

Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Für die Einberufung des Stiftungsrats, die Teilnahmepflicht, die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung **sinngemäß** entsprechend.
- (2) Der Geschäftsführer der Stiftung nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil. Er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 7**Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat ist zuständig für
 1. Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses.
 2. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsrat berät den Vorsitzenden der Stiftung bei der Führung der Stiftungsgeschäfte. Er berät außerdem die Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, vor.

§ 8**Stellung des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stiftungsrats. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorgesetzter der Bediensteten der Stiftung.
- (2) Der Oberbürgermeister ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, soweit nicht aufgrund dieser Satzung der Gemeinderat oder der Stiftungsrat zuständig ist.
- (3) Der Oberbürgermeister kann Bedienstete der Stiftung in bestimmtem Umfang mit seiner Vertretung beauftragen und ihnen rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

§ 9**Stellvertretung des Vorsitzenden**

Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden bestellt der Stiftungsrat aus seiner Mitte einen Stellvertreter. Der Stellvertreter wird alle 5 Jahre sowie bei seinem Ausscheiden neu bestellt. Ist im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden auch der Stellvertreter verhindert, so nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stiftungsrates für die Zeit der Verhinderung die Aufgaben des Stellvertreters des Vorsitzenden wahr.

§ 10**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stiftung erfolgen nach den für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften; §§ 97 Abs. 1 und 96 Abs. 3 Satz 2 und 3 der GemO BW gelten entsprechend.

§ 11**Vermögensanfall**

Beim Erlöschen der Stiftung fällt deren Vermögen der Stadt Karlsruhe zu. Es ist von dieser ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Stiftungszwecks zuzuführen.

§ 12**Bekanntmachung**

Bekanntmachungen der Stiftung erfolgen in der „StadtZeitung“ der Stadt Karlsruhe.

§13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut der „Karl Friedrich-, Leopold- und Sophienstiftung“ vom 14.06.1961 außer Kraft.

Karlsruhe, den 15.07.2008
Der Oberbürgermeister

Die Bezifferung der nachfolgenden §§ verschiebt sich um eine Ziffer

Aus § 7 wird § 8

Aus § 8 wird § 9

Aus § 9 wird § 10

Aus § 10 wird § 11

Aus § 11 wird § 12

Aus § 12 wird § 13

Aus § 13 wird § 14